STADT WUPPERTAL

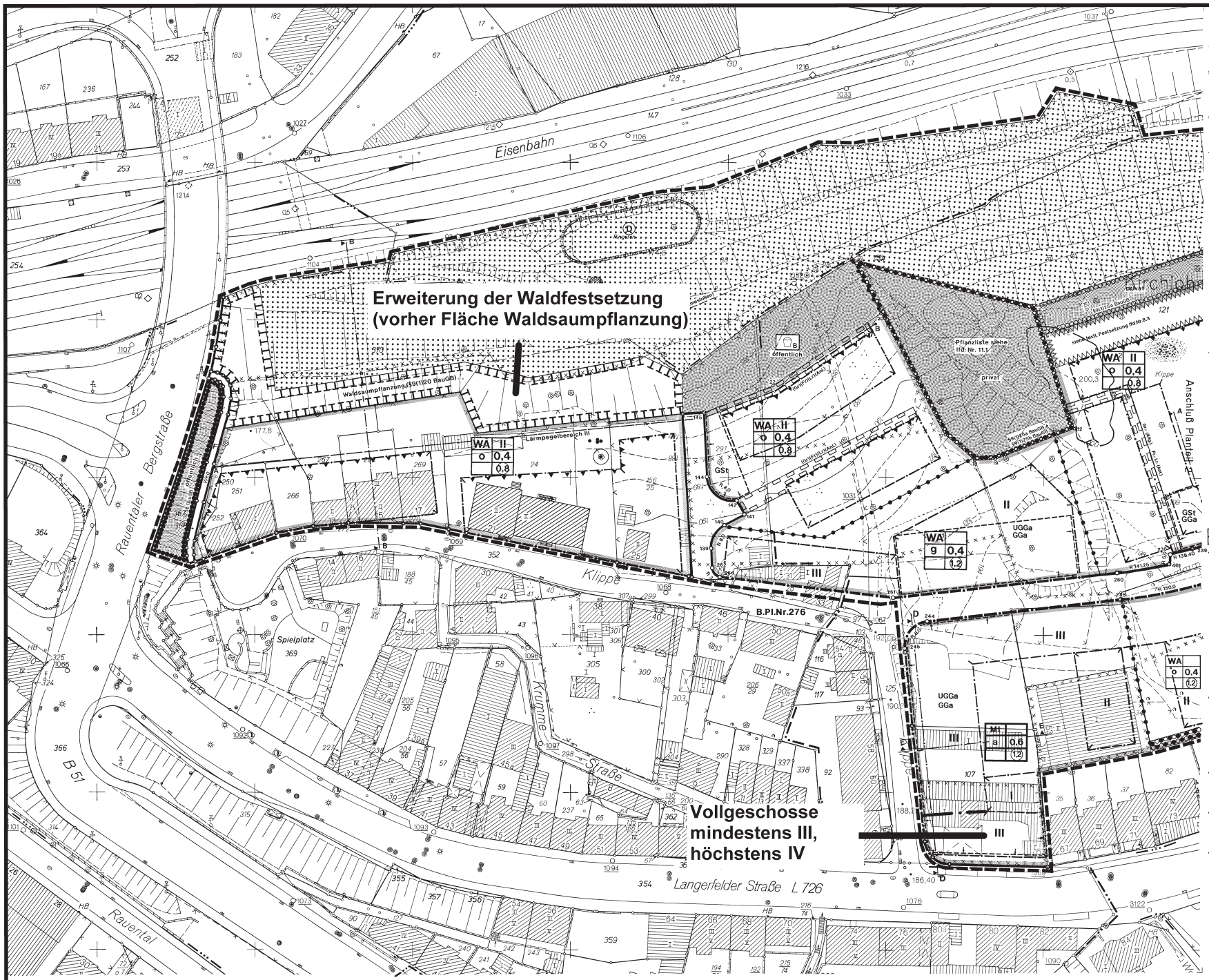

1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluß bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.

2.0 RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert und zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I Nr. 5 S. 137). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58). Landesbauordnung (LBO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S.926).

3.0 BESTANDSPLAN
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift für vermessungstechnische Karten und Risse der Stadt Wuppertal - Ausgabe 1972 - dargestellt. Mit einem Kreuz markierte bauliche Anlagen x sind in der Lage nicht sicher bestimmt. Lagemäßige Bezüge zum Planungsrecht sind nicht möglich.

4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN
Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen)hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt. Die Flächensignaturen 4.08, 4.09 und 4.11 können als Randsignatur verwendet werden.

1. Die planungsrechtliche Linie verläuft durch einen im Bestandsplan nachgewiesenen Punkt (z.B. Grenzstein, Hausecke)
2. Die planungsrechtliche Linie wechselt von einem geometrischen Element in ein anderes (z.B. Gerade in Kreis, Kreis)

8,0 Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle

6,0 Die Linien verlaufen parallel zueinander

Verlängerung einer Linie

zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander

R 60 Kreisbogen mit einem Radius z.B. R=60

A 50 Klothoide mit einem Parameter z.B. A=50

30 Der Winkel zwischen 2 Linien beträgt z.B. 30 Neugrad

Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagecrtrig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.

vermessungstechnische Bezugslinie (z.B. Straßenachse)

Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.)

4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist

4.01.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)

WS Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO)
WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
WB Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO)
MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)
MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
MK Kerngebiet (§7 BauNVO)
GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
GI Industriegebiet (§9 BauNVO)
SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse (§20(1)BauNVO)

III - als Höchstgrenze (§16(4)BauNVO)
(III) - zwingend (§16(4)BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
(0,8) Geschoßflächenzahl (§20 BauNVO)
(3,0) Baumassenzahl (§21 BauNVO)

Ausweisungsblock, die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet

4.01.2 *Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2 BauGB)*

o offene Bauweise (§22(2)BauNVO)
E nur Einzelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
D nur Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
H nur Hausgruppen zulässig (§22(2)BauNVO)
ED nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
g geschlossene Bauweise (§22(3)BauNVO)
a abweichende Bauweise (§22(4)BauNVO) siehe auch textliche Feststetzungen)

Firstrichtung

Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch

Baulinien (§23(2)BauNVO)
Baugrenzen (§23(3)BauNVO)

Bei Festsetzung (z.B. II, II,) gelten nur für die durch Baugrenzen (-linien) bestimmten Flächen

4.01.3 *Dachformen und Dachneigungen*

FD Flachdach, PD Pultdach, SD Satteldach, WD Walmdach, MsD Mansarddach, 45° Dachneigung, TD Trapezdach

Walmdach, Satteldach, Mansarddach, Trapezdach, Pultdach (> 15°), Flachdach (< 15°)

4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BauGB)

U u.unterirdisch. Ga Garagen, St Stellplätze, GGa Gemeinschaftsgaragen, GSt Gemeinschaftsstellplätze

4.03 Flächen für den Gemeinbedarf (§9(1)5 BauGB)

Flächen für Sport- und Spielanlagen (§9(1)5 BauGB)

4.04 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind sowie die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§9(1)10, 9(1)24 BauGB)

4.05 Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlicher Parkplatz, Böschung, Mauer, Einfahrt, F Fußweg, Einfahrtsbereich, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fällt eine Baugrenze (oder -linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (-linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzungslinie verwendet

4.06 Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9(1)12 und 14 BauGB)

4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BauGB)

unterirdisch, oberirdisch

E Elektrizität S Schmutzwasser R Regenwasser M Mischwasser
Ö Fernöl F Fernwärme G Gas W Wasser P Postkabel

Fließrichtung

Regenwasser- Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinweislich eingetragen

4.08 Grünflächen (§9(1)15 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Spielplatz mit Soelbereichsangabe A, B oder C (Nr. 2.1-2.13 RdErl. d. IM vom 31.07.1974 (MBl. NW 1974 S. 1072), geändert durch Erlaß vom 27.08.1976 (MBl. NW 1976 S. 1986) und v. 29.03.78 (MBl. NW 1978 S. 649)

Parkanlage, Dauerkleingärten

4.09 Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BauGB)

4.10 Flächen für Aufschüttungen und

Abgrabungen (§9(1)17 BauGB)

4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB)

Wald (§9(1)18b BauGB)

Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand sind die §§46 und 47 des Landesforstgesetzes NW vom 24.04.80 (GV NW S. 546), zuletzt geändert am 02.06.95 (GV NW S. 382), zu beachten (Hinweis).

4.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)

4.13 Mit Geh-(Gr), Fahr-(Fr) oder Leitungsrechten(Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BauGB) zugunsten der Allgemeinheit (Allg.) zugunsten der Anlieger (Anl.)

4.14 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes (§9(1)24 BauGB)

4.15 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB)

Unterschiedliche Signaturgrößen weisen auf unterschiedliche Pflanzungsarten hin

Baum

4.16 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)

Baum

4.17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB)

Aufschüttung, Abgrabung, Stützmauer

4.18 Festlegung der Höhenlage

9,0 Höhenlage, gemessen in Metern. Höhenangaben über 100,00m beziehen sich auf Normal NN (NN)

TH Traufhöhe, FH Firsthöhe, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Erdgeschoßfußbodenhöhe, max. Maximalwert, mind. Mindestwert, LH lichte Höhe, GH Gebäudehöhe

4.19 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7)BauGB)

5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5)BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5)1 BauGB)

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5)3 BauGB)

Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietswiederzuverwenden. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist das Resort Natur und Freiraum (R.103.23) zu benachrichtigen (Hinweis).

6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6)BauGB)

dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen

Die Anbaubeschränkungszonen gemäß §9 Fernstraßengesetz (FStrG) oder §25 Straßen- u. Wegegesetz (SWG NW) sind nachrichtlich übernommen (§9(6)BauGB).
Richtunverbindungen mit zugehörigen Freiseitzonen sind nachrichtlich übernommen (§9(6)BauGB).

7.0 BAUDENKMAL

Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtliche Übernahme (§9(6)BauGB))

Besondere textl. Festsetzungen und Hinweise siehe Planteil 2

Flurübersicht:

8582a	8682
8582a	8682a

Lage in Flurkarten/Stadtgrundkarten:

74, 72, Gem. Langerfeld, Gemarkung Barmen, 73, 483, 485, 151, 484

Kartengrundlage:	Maßstab:	Lage im Stadtplan (km):
Flurkarte / Stadtgrundkarte	1:500 (0 – 10 m – 20 m)	85/8682

Gebiet:
Langerfelder Straße / Klippe

Bebauungsplan 989 Planteil 1

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen

989
Planteil 1

Verfahrensstand:
erneute Offenlegung
(§3(2)BauGB)
vom 03.04.2000
bis 08.05.2000

Anlage 05 zur VO/2789/04